

# Satzung für den Elternbeirat der Kindertagesstätte Kunterbunt in Chieming

## **Abschnitt I – Allgemeines**

### **§ 1 Elternbeirat der Kindertagesstätte**

(1) Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBig) ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu errichten.

(2) Es werden insgesamt mindestens sechs und höchstens acht Elternbeiräte gewählt, bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit die Zahl der Beiratsmitglieder um eine weitere Person zu erhöhen. Der Elternbeirat legt im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten-Leitung jährlich fest, wie viele Beiratsmitglieder für das jeweils neue Kindergartenjahr zu wählen sind.

### **§ 2 Status des Elternbeirats**

(1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(3) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht

zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

### **§ 3 Aufgaben des Elternbeirats**

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen.

(2) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal, Eltern, Förderverein und Grundschule.

(3) Gemäß BayKiBiG wird der Elternbeirat von der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger umfassend informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über:

- die Unterstützung bei der Planung und Gestaltung von Festen
- die Planung von Veranstaltungen außerhalb des normalen KiTa-Alltages wie Ski- und Schwimmkurs, zusätzliche Ausflüge neben den durch das Erzieherteam organisierten
- die Planung und Gestaltung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern
- die Realisierung von größeren Anschaffungen und der Umsetzung von gemeinsamen Aktionen (z.B. Außengeländegestaltung)

Weiterhin wird die pädagogische Konzeption vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

Hierbei arbeitet das pädagogische Personal bei der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich mit dem Elternbeirat zusammen.

(4) Der Elternbeirat hat laut BayKiBiG § 14 Abs. 5 einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

#### **§ 4 Spenden und Verwendung**

(1) Eingenommene Gelder und Spenden werden vom Kassenwart nach den Grundsätzen einer ordentlichen Kassenführung verwaltet.

(2) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden stehen dem Förderverein zu.

(3) Der Förderverein verwendet die ohne Zweckbestimmung eingesammelten Gelder ausschließlich für Belange der Kindertagesstätte und nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

## **Abschnitt II – Geschäftsgang des Elternbeirats**

### **§ 5 Die erste Sitzung**

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats obliegt dem ersten Vorsitzenden des bisherigen Elternbeirats oder einem von ihm beauftragten Mitglied des neuen Elternbeirats.

(2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in), eine(n)

Schriftführer(in) und dessen Stellvertreter(in) und einen Kassenwart. Die übrigen Mitglieder des Elternbeirats fungieren als Beisitzer.

(3) Nach der ersten Sitzung hat der neue Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertagesstätte, der Kindergartenleitung und der Elternschaft die Namen und Funktionen der Elternbeiratsmitglieder mitzuteilen, die Information an die Eltern erfolgt über einen Aushang und/oder Email.

### **§ 6 Einberufung des Elternbeirats**

(1) Die Einberufung des Elternbeirats ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Beiratsmitglieder zugehen.

(2) Die Ladung soll schriftlich (auch per Email möglich) erfolgen, bei einer öffentlichen Sitzung wird die Elternschaft über einen Aushang über Termin und Inhalt informiert.

(3) Träger, Kindertagesstätten-Leitung, Fachpersonal und Förderverein soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Daher ist ihnen ebenfalls der Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn der Beirat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Personalangelegenheiten erörtert oder persönliche Angelegenheiten einzelner Dienstkräfte oder von Kindern behandelt werden. In Zweifelsfällen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Auf eine

nichtöffentliche Sitzung ist – soweit möglich - bereits in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Alle Mitglieder des Elternbeirats und alle stimmberechtigten Erziehungsberechtigten sowie das Personal der Kindertagesstätte können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.
- (6) Sitzungen des Elternbeirats finden mindestens 3mal jährlich statt oder wenn die Leitung der Kindertagesstätte, ein Fünftel der Eltern oder ein Mitglied des Elternbeirates dies schriftlich wünschen.

### **§ 7 Sitzungsablauf**

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Beiratsmitgliedern und dem Kindertagesstätten-Personal zur Kenntnis zu bringen. Für die Elternschaft erfolgt ein Aushang.

## **Abschnitt III – Wahl des Elternbeirats**

### **§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind Personensorgeberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des im Kindergarten tätigen Personals.

### **§ 9 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

(1) Die Wahl erfolgt spätestens am 1. Elternabend des neuen KiTaJahres.

(2) Die Kindertagesstätten-Leitung setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest. Die Kindertagesstätten-Leitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich ein.

(3) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben.

(4) In der Einladung sind die Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über bereits vorliegende Wahlvorschläge zu unterrichten.

### **§ 10 Abstimmungsmodus**

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim per Briefwahl. Die Stimmzettel können im festgelegten Wahlzeitraum in den dafür vorgesehenen Behälter eingeworfen werden.

### **§ 11 Wahlvorstand**

(1) Das Wahlgremium wird vom Elternbeiratsvorsitzenden aus den nicht kandidierenden Wahlberechtigten am 1. Elternabend bestimmt und besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern.

(2) Aufgabe des Wahlleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters ist es, nach Stimmabgabe die abgegebenen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und die Wahl auszuwerten.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) In der Kindertagestätte können sich bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl Kandidaten selbst vorstellen. Dies erfolgt über einen Steckbrief mit Bild, der an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt wird. Die Anzahl der Kandidaten ist nicht begrenzt.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt vor der Wahl, ob die Kandidaten im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen werden. Personen, die das Amt nicht annehmen werden, werden von der Liste der Wahlvorschläge gestrichen.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertagestätte besuchenden Kinder einen Stimmzettel, der in das Fach des Kindes gelegt wird. Sorgeberechtigte erhalten für jedes ihrer die Kindertagestätte besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

(2) Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, als Elternbeiräte zu wählen sind. Gewählt werden können nur die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

#### **§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit besteht die Möglichkeit die Zahl der Beiratsmitglieder um eine weitere Person zu erhöhen. Wurden für eine geringere Anzahl von Personen Stimmen abgegebenen, als in § 1 dieser Geschäftsordnung zu wählen sind, so sind die noch fehlenden Elternvertreter bis zum Erreichen der Mindestzahl in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

(2) Stimmzettel, die mehr Stimmen enthalten als Personen in den Elternbeirat zu wählen sind, sind im Ganzen ungültig. Erhält eine Person mehrere Stimmen, so wird nur eine Stimme gezählt, die übrigen, auf diese Person entfallenen Stimmen sind ungültig.



- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wird unverzüglich am 1. Elternabend mitgeteilt und durch Aushang am Informationsbrett bekannt gegeben.

### **§ 15 Mitgliedschaft im Elternbeirat**

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats oder wenn keines der Kinder des Beiratsmitgliedes mehr die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Wenn ein gewähltes Beiratsmitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt diejenige Person nach, die die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist keine weitere Person vorhanden, die nachrücken kann, besteht nach Abstimmung unter den verbleibenden Elternbeiräten die Möglichkeit einer Nachwahl bzw. einer Neuwahl. Dies ist aber nicht verpflichtend. Entscheiden sich die Beiratsmitglieder gegen eine weitere Wahl, amtiert der Elternbeirat mit verminderter Personenzahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

### **§ 16 Niederschrift, Wahlunterlagen**

- (1) Über den Wahlablauf (Einladung, Wahlvorschläge, Wahldurchführung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und ggf. weiterer Besonderheiten) wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift erstellt.
- (2) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Wahl von der KiTa-Leitung aufzubewahren.

## **Abschnitt IV – Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Änderungen der Satzung**

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist ein Beschluss von zwei Dritteln der Elternbeiratsmitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.
- (3) Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

### **§ 18 Veröffentlichung der Satzung**

- (1) Der Elternbeirat, der bei der Erstellung der Satzung mitgewirkt hat, belegt dies mit Datum und Unterschrift. Des Weiteren wird die Satzung vom Vorsitzenden des Elternbeirats unterzeichnet.
- (2) Die Satzung wird durch Aushang in der Kindertagesstätte oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht. Dem Träger wird ein Exemplar der Satzung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

### **§ 19 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Elternbeirats vom 12. Mai 2015 in Kraft.

Chieming, 31.08.2015

Peggy Kretz, 1. Vorsitzende des Elternbeirats  
Sonja Beck, 2. Vorsitzende des Elternbeirats